

# § 67 AsylG: Erlöschen der Aufenthaltsgestattung.

## 1. Wortlaut

(1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt, wenn ein Recht auf Verbleib nach der [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) nicht besteht oder nicht mehr besteht, insbesondere

1. wenn der Ausländer nach [§ 18 Absatz 2 und 3](#) zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
2. mit Ablauf der Frist nach [§ 20 Absatz 1 Satz 2](#), wenn der Ausländer der Verpflichtung nach [§ 20 Absatz 1 Satz 1](#) nicht nachgekommen ist,
3. wenn ein Fall von [Artikel 68 Absatz 3 oder 7 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) vorliegt,
4. im Falle der Erklärung der ausdrücklichen Rücknahme des Asylantrags nach [Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
5. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach [§ 60 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes](#) erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
6. mit der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung nach [§ 34a](#),
7. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach [§ 58a des Aufenthaltsgesetzes](#),
8. im Übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Die Aufenthaltsgestattung tritt wieder in Kraft, wenn ein Gericht in den Fällen [des Artikels 68 Absatz 4 oder 7 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) den Verbleib gestattet hat.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:  
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:  
[https://wiki.aufentha.lt/art.\\_67\\_asylgesetz](https://wiki.aufentha.lt/art._67_asylgesetz)

Last update: **2026/06/10 15:26**

